

Verfassung der Gemeinde Albula/Alvra

Totalrevision vom 8. März 2026

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Gemeinde.....	4
Art. 2 Autonomie.....	4
Art. 3 Aufgaben.....	4
Art. 4 Auslagerung.....	4
Art. 5 Amts- und Schulsprache(n)	4
Art. 6 Gleichstellung der Geschlechter.....	5
Art. 7 Stimm- und Wahlrecht.....	5
Art. 8 Amtsdauer	5
Art. 9 Demission	5
Art. 10 Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt	5
Art. 11 Ersatzwahlen	6
Art. 12 Sitzungsteilnahme, Beschlussfähigkeit, Stimmpflicht	6
Art. 13 Entscheide, Gemeindebehörden	6
Art. 14 Ausschlussgründe.....	7
Art. 15 Unvereinbarkeitsgründe	7
Art. 16 Wahlen in verschiedene Ämter	7
Art. 17 Ausstandspflicht.....	7
Art. 18 Petitionsrecht	8
Art. 19 Auskunftsrecht.....	8
Art. 20 Initiativrecht	8
Art. 21 Verfahren bei Initiativen.....	8
Art. 22 Rückzug der Initiative.....	8
Art. 23 Rechtswidrige Initiative.....	9
Art. 24 Motionsrecht	9
Art. 25 Referendumsrecht.....	9
Art. 26 Wiedererwägung	9
Art. 27 Protokoll und Informationspflicht	9
II. Gemeindeorganisation	10
Art. 28 Organe der Gemeinde.....	10
Art. 29 Verfahren.....	10
A. Die Urnengemeinde.....	11
Art. 30 Wahlbefugnisse	11
Art. 31 Entscheidungsbefugnisse	11
B. Die Gemeindeversammlung	11

Art. 32 Endgültige Entscheidungsbefugnisse	11
Art. 33 Dem Referendum unterliegende Beschlüsse	12
Art. 34 Vorberatungsbefugnisse	12
C. Der Gemeindevorstand.....	12
Art. 35 Funktion und Zusammensetzung	12
Art. 36 Kollegialitätsprinzip	12
Art. 37 Sitzungen	13
Art. 38 Aufgaben und Kompetenzen	13
Art. 39 Wahlbefugnisse	13
Art. 40 Finanzkompetenzen des Gemeindevorstandes.....	14
Art. 41 Vertretung der Gemeinde nach aussen.....	14
Art. 42 Departemente	14
Art. 43 Gemeindepräsidium	15
D. Die Geschäftsprüfungskommission.....	15
Art. 44 Zusammensetzung.....	15
Art. 45 Aufgaben, Befugnisse.....	15
E. Der Schulrat.....	16
Art. 46 Zusammensetzung.....	16
Art. 47 Aufgaben.....	16
Art. 48 Schulverbände	16
Weitere Kommissionen	16
Art. 49 Baukommission	16
Art. 50 Einbürgerungskommission.....	17
Art. 51 Landwirtschaftskommission.....	17
Art. 52 Weitere Kommissionen.....	17
Gemeindeverwaltung / Gemeindepersonal	17
Art. 53 Gemeindeverwaltung.....	17
Art. 54 Geschäftsleitung	17
Art. 55 Anstellung des Personals.....	17
III. Finanzen, Steuern und andere Abgaben.....	18
Art. 56 Finanzhaushaltsgrundsätze	18
Art. 57 Zusammensetzung des Vermögens	18
Art. 58 Steuern und Abgaben.....	18
Art. 59 Nutzungstaxen und Kostenbeiträge; Nutzungszinsen.....	18
Art. 60 Vorzugslasten.....	18
Art. 61 Gebühren	19

Art. 62 Steuern	19
IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	19
Art. 63 Schulkommission.....	19
Art. 64 Revision.....	19
Art. 65 Inkrafttreten	19

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeinde

¹ Die Gemeinde Albula/Alvra ist als politische Gemeinde des Kantons Graubünden eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

² Sie ist entstanden aus der Fusion der Gemeinden Alvaneu, Alvaschein, Brienz/Brinzauls, Mon, Stierva, Surava und Tiefencastel.

Art. 2 Autonomie

¹ Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.

² Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen, Tiere und Sachen aus.

Art. 3 Aufgaben

¹ Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohle der Allgemeinheit stellen.

² Sie fördert die kulturelle, sprachliche, gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung, die soziale und allgemeine Wohlfahrt ihrer Einwohner sowie die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.

³ Sie erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.

Art. 4 Auslagerung

Die Gemeinde kann die Aufgabenerfüllung Dritten übertragen und Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts schaffen oder sich an diesen beteiligen.

Art. 5 Amts- und Schulsprache

¹ Als Amts- und Schulsprachen in Gemeindeangelegenheiten im Sinne des kantonalen Sprachengesetzes gelten die romanische und die deutsche Sprache.

² Keine Angehörigen der einen oder anderen Sprachgemeinschaft werden aufgrund der Sprache benachteiligt oder von der politischen Mitwirkung ausgeschlossen.

³ In Nachachtung des in der Bundes- und der Kantonsverfassung festgeschriebenen Territorialprinzips und in Berücksichtigung der herkömmlichen sprachlichen Zusammensetzung

gelten die Territorien der bisherigen romanischsprachigen Gemeinden Alvaschein, Brienz/Brinzauls, Mon, Stierva und Tiefencastel als dem romanischen Sprachgebiet zugehörig. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Sprachengesetzes.

⁴ Die Kinder aus den bisher einsprachig romanischen Gemeinden besuchen die romanische Schule.

Art. 6 Gleichstellung der Geschlechter

Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter, sofern sich aus dem Sinn der Verfassung nichts anderes ergibt.

Art. 7 Stimm- und Wahlrecht

¹ Das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten haben:

- a) alle in der Gemeinde wohnhaften Schweizerbürgerinnen und -bürger, welche das 18. Altersjahr erfüllt haben
- b) sowie Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, welche das 18. Altersjahr erfüllt haben und seit mindestens acht Jahren ununterbrochen in der Gemeinde wohnhaft sind.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen.

³ In Gemeindebehörden wählbar sind stimmberechtigte Personen, welche spätestens zum Zeitpunkt ihrer Wahlen ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben. Dieser ist während der gesamten Amtsdauer beizubehalten.

⁴ Die Wohnsitzpflicht gilt nicht für Kommissionen mit Beratungsfunktion.

Art. 8 Amtsdauer

Die Amtsdauer für die Behörde- und Kommissionsmitglieder beträgt vier Jahre.

Art. 9 Demission

Das Gemeindepräsidium hat seine Demission spätestens bis zum 31. Januar vor der Wahl beim Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen. Die übrigen Mitglieder der Gemeindebehörden oder Kommissionen haben die Demission spätestens bis zum 30. Juni vor der jeweiligen Wahl dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen.

Art. 10 Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt

¹ Die Wahlen des Gemeindepräsidiums finden in der Regel im ersten Halbjahr statt.

² Die übrigen Wahlen finden in der Regel im zweiten Halbjahr statt.

³ Der Amtsantritt erfolgt am 1. Januar des darauf folgenden Jahres. Die abtretenden Amtsinhaber sind zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.

Art. 11 Ersatzwahlen

¹ Entsteht durch das Ausscheiden einer Amtsinhaberin oder eines Amtsinhabers während der laufenden Amtsperiode eine Vakanz, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen, sofern die nächste ordentliche Wahl nicht spätestens innerhalb der nächsten neun Monate stattfindet.

² Für die Ersatzwahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Wahlen.

Art. 12 Sitzungsteilnahme, Beschlussfähigkeit, Stimmpflicht

¹ Vorbehältlich entschuldbarer Gründe sind die Mitglieder von Behörden zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

² Eine Behörde ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

³ Jedes Behördenmitglied ist bei Abstimmungen und Wahlen zur Stimmabgabe verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

Art. 13 Entscheide, Gemeindebehörden

¹ Für alle Behördenentscheide gilt das Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium, bei Wahlen das Los.

² Die Verhandlungen von Behörden sind nicht öffentlich.

³ Eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist in dringlichen Angelegenheiten zulässig. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg erfordert die Rückmeldung und die Einstimmigkeit sämtlicher Mitglieder der Gemeindebehörde.

⁴ Die Teilnahme an Sitzungen kann in Ausnahmefällen mit elektronischen Mitteln erfolgen. Vorausgesetzt wird, dass

1. die Identität der Teilnehmer feststeht,
2. die Voten in der Sitzung unmittelbar übertragen werden,
3. die Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen können und das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Art. 14 Ausschlussgründe

¹ Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, Ehegatten und Geschwister sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde oder Kommission angehören.

² Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern des Gemeindevorstandes und der Geschäftsprüfungskommission.

³ Liegen Ausschlussgründe vor, so ist bei gleichzeitiger Wahl diejenige Person gewählt, die mehr Stimmen auf sich vereinigt. Haben die Kandidatinnen und Kandidaten gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet das Los.

⁴ Wird eine der Personen, zwischen denen ein Ausschlussgrund besteht, gewählt und ist die andere im Amt, ohne dass gleichzeitig mit der Wahl der ersten Person die Wiederwahl der zweiten anstünde, so ist die Wahl ungültig.

Art. 15 Unvereinbarkeitsgründe

Gemeindemitarbeitende dürfen der ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören. Sie können jedoch mit beratender Stimme zu Verhandlungen zugezogen werden. Mitglieder des Gemeindevorstandes können nicht der Geschäftsprüfungskommission angehören.

Art. 16 Wahlen in verschiedene Ämter

Wer in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschliessen, gewählt wird, hat sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden.

Art. 17 Ausstandspflicht

¹ Ein Mitglied einer Gemeindebehörde oder Kommission hat bei der Behandlung einer Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 14 Abs. 1 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.

² Ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission hat bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde, Kommission oder Amtsstelle, welcher es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 14 Abs. 1 stehende Person angehört, in den Ausstand zu treten.

³ Ist der Ausstand streitig, entscheidet darüber die Behörde oder Kommission unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Art. 18 Petitionsrecht

Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jede Person kann Anträge, Begehren und Beschwerden den Gemeindebehörden schriftlich einreichen. Diese sind verpflichtet, dazu innert drei Monaten Stellung zu nehmen.

Art. 19 Auskunftsrecht

¹ Jeder stimmberechtigte Teilnehmer einer Gemeindeversammlung hat das Recht, vom Gemeindevorstand Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit zu verlangen.

² Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Gemeindeversammlung zu erteilen. Sie kann verschoben werden oder Unterbleiben, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen.

³ Vorbehalten bleiben das Amtsgeheimnis und die Vorschriften über den Datenschutz.

Art. 20 Initiativrecht

¹ 60 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte können unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen. Davon ausgeschlossen sind Beschlüsse, die Gemeindebehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefasst haben, oder geregelte Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und Dritten.

² Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Gemeindevorstand einzureichen.

Art. 21 Verfahren bei Initiativen

¹ Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren mit einem ausgearbeiteten Vorschlag, seiner Stellungnahme und allenfalls mit einem Gegenvorschlag spätestens innert Jahresfrist der Gemeinde zur Abstimmung vorzulegen.

² Liegt ein Gegenvorschlag vor, so wird zunächst zwischen diesem und dem Initiativbegehren entschieden. Hierauf hat die Gemeindeversammlung durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlages zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist. An der Urne ist den Stimmberechtigten eine entsprechende Stichfrage vorzulegen.

Art. 22 Rückzug der Initiative

¹ Ein Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnern bis zur Festsetzung des Abstimmungstermins zurückgezogen werden, sofern es keine anders lautende Rückzugsklausel enthält.

Art. 23 Rechtswidrige Initiative

¹ Ist der Inhalt eines Initiativbegehrens rechtswidrig, wird es vom Gemeindevorstand nicht den Stimmberechtigten vorgelegt.

² Der Gemeindevorstand gibt den Initianten in einem solchen Fall von seinem Beschluss und unter Angabe der Gründe schriftlich Kenntnis.

Art. 24 Motionsrecht

¹ Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, ausserhalb der Traktandenliste anlässlich der Gemeindeversammlung schriftlich in der Form der allgemeinen Anregung oder eines formulierten Antrages Vorschläge über irgendwelche Gemeindeangelegenheiten zu unterbreiten. Der Gemeindevorstand erstattet in der Regel der nächsten Gemeindeversammlung Bericht und Antrag zur Motion. Wird die Motion als erheblich erklärt, hat der Gemeindevorstand innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung einen ausgearbeiteten Entwurf zum Entscheid bzw. zur Verabschiedung zu unterbreiten.

² Im Übrigen gelten, mit Ausnahme von Art. 22, die Bestimmungen über die Initiative (Art. 20 ff.) sinngemäss.

Art. 25 Referendumsrecht

Beschlüsse der Gemeindeversammlung nach Art. 33 sind der Urnengemeinde zu unterbreiten, wenn 60 Stimmberechtigte dagegen innert 30 Tagen nach Bekanntgabe der Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan das Referendum ergreifen.

Art. 26 Wiedererwägung

¹ Ein Beschluss der Gemeindeversammlung oder der Urnengemeinde kann jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.

² Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

Art. 27 Protokoll und Informationspflicht

¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstandes und der weiteren Gemeindebehörden oder Kommissionen sind gesonderte Protokolle zu führen, die mindestens über die Beschlüsse, die Ergebnisse des Beschlusses oder der Wahlen sowie allfällige Beanstandungen betreffend die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften Auskunft geben. Sie sind von der Protokollführerin oder vom Protokollführer und nach ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

² Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird spätestens einen Monat nach der Versammlung während dreissig Tagen zur Einsichtnahme in der Gemeindekanzlei aufgelegt. Das Protokoll der Gemeindeversammlung kann auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet werden. Einsprachen sind innert der Auflagefrist schriftlich an den Gemeindevorstand einzureichen. Diese werden an der nächsten Gemeindeversammlung behandelt. Gehen keine Einsprachen ein, wird das Protokoll als genehmigt erklärt und vom Präsidium und dem Protokollführer unterzeichnet.

³ Die Einsicht in die Protokolle des Gemeindevorstandes und der übrigen Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.

⁴ Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.

⁵ Der Gemeindevorstand informiert in geeigneter Form regelmässig und zusammenfassend über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeindevorstandes.

II. Gemeindeorganisation

Art. 28 Organe der Gemeinde

¹ Die Stimmberechtigten bilden in ihrer Gesamtheit das oberste Organ der Gemeinde.

² Sie üben ihre Rechte nach Massgabe dieser Verfassung in der Urnengemeinde und in der Gemeindeversammlung aus.

³ Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Urnengemeinde;
- b) die Gemeindeversammlung;
- c) der Gemeindevorstand;
- d) die Geschäftsprüfungskommission;
- e) der Schulrat.

Art. 29 Verfahren

Das Verfahren für Wahlen und Abstimmungen an der Urnengemeinde und an der Gemeindeversammlung richtet sich nach der Gemeindeverfassung, dem Abstimmungs- und Wahlgesetz der Gemeinde sowie subsidiär nach dem jeweiligen kantonalen Recht. Dasselbe gilt für Konsultativabstimmungen.

A. Die Urnengemeinde

Art. 30 Wahlbefugnisse

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

4. das Gemeindepräsidium;
5. sechs Mitglieder des Gemeindevorstands;
6. drei Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;
7. vier Mitglieder des Schulrats.

Art. 31 Entscheidungsbefugnisse

Die Urnengemeinde entscheidet über:

1. die Totalrevision und Teilrevisionen der Gemeindeverfassung;
2. Erlasse, Änderungen und Aufhebungen von Gemeindegesetzen, gegen die das Referendum ergriffen worden ist;
3. die Bewilligung von Ausgaben und Beschlüssen der Gemeindeversammlung, gegen die das Referendum ergriffen worden ist;
4. die Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden.

B. Die Gemeindeversammlung

Art. 32 Endgültige Entscheidungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung entscheidet endgültig über:

1. die Genehmigung des Budgets;
2. die Genehmigung der Jahresrechnung
3. die Festsetzung des Steuerfusses;
4. den Erlass und die Änderungen der ortsplanerischen Grundordnung sowie von Bestandteilen derselben, soweit die kantonale Raumplanungsgesetzgebung eine Abstimmung in der Gemeinde vorsieht;
5. die Beschlussfassung über Ausgaben im Betrag bis zu Fr. 2'000'000 für den gleichen Gegenstand und im Betrag von bis zu Fr. 400'000 für jährlich wiederkehrende Ausgaben;
6. die Beschlussfassung über Beteiligungen und Bürgschaften sowie die Gewährung von Darlehen von mehr als Fr. 100'000 pro Jahr;
7. die Geschäfte über Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundeigentum oder baugesetzlicher Ausnützung sowie die Einräumung beschränkter dinglicher Rechte über Fr. 1'000'000;

8. die Bewilligung nicht teuerungsbedingter Nachtrags- und Zusatzkredite, welche nicht in die Entscheidungsbefugnis des Gemeindevorstandes fallen;
9. die Erteilung und wesentliche Änderungen von Wassernutzungskonzession, die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte sowie die Ausübung des Heimfallrechtes im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung;
10. den Beitritt zu bzw. Austritt aus öffentlich-rechtlichen Körperschaften;
11. die Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Korporationen sowie mit regionalen Institutionen;
12. die Geschäfte, die gemäss Bundesrecht oder kantonalem Recht den Stimmberechtigten zu unterbreiten sind.

Art. 33 Dem Referendum unterliegende Beschlüsse

Die Gemeindeversammlung entscheidet unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Art. 25 über:

1. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 2'000'000 für den gleichen Gegenstand;
2. die Bewilligung neuer, jährlich wiederkehrender Ausgaben von mehr als Fr. 400'000 pro Jahr für den gleichen Gegenstand;
3. die Beschlussfassung über Erlass, Änderung oder Aufhebung eines Gesetzes, mit Ausnahme der ortsplanerischen Grundordnung.

Art. 34 Vorberatungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung hat alle Geschäfte, über welche die Urnengemeinde entscheidet, vorzubereiten und zu verabschieden.

C. Der Gemeindevorstand

Art. 35 Funktion und Zusammensetzung

¹ Der Gemeindevorstand ist die politisch-strategische Behörde der Gemeinde.

² Er besteht aus dem Gemeindepräsidium und sechs weiteren Mitgliedern.

³ Der Gemeindevorstand bezeichnet das Vizepräsidium aus seiner Mitte.

Art. 36 Kollegialitätsprinzip

Der Gemeindevorstand fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.

Art. 37 Sitzungen

¹ Der Gemeindevorstand wird durch das Gemeindepräsidium oder gegebenenfalls durch dessen Stellvertretung einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

² Auf Verlangen von drei Gemeindevorstandsmitgliedern ist das Gemeindepräsidium verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

Art. 38 Aufgaben und Kompetenzen

Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:

1. der Vollzug des Bundesrechts, des kantonalen Rechts, des Gemeinderechts sowie der Beschlüsse von Gemeindeorganen;
2. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung und die Organisation von Abstimmungen und Wahlen;
3. die Leitung und Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung sowie der öffentlich-rechtlichen Anstalten;
4. der Erlass, die Änderungen und die Aufhebung von Verordnungen;
5. die Verwaltung des Gemeindevermögens;
6. Die Erstellung der Jahresrechnung, des Budgets und der Finanzplanung;
7. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt;
8. der Entscheid über Führung von Prozessen und Beschwerden sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen;
9. die Ausübung der ihm zustehenden Polizeigewalt und der Strafkompetenz im Verwaltungsstrafverfahren;
10. der Entscheid über Einbürgerungsgesuche.

Art. 39 Wahlbefugnisse

Der Gemeindevorstand wählt:

1. die Gemeindemitarbeitenden, sofern die Wahl nicht anderen Gremien vorbehalten ist;
2. die Mitglieder der Baukommission;
3. die Mitglieder übriger Kommissionen;
4. die Vertreter in Gemeindeverbindungen oder -verbänden;
5. die externe Revisionsstelle auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission.

Art. 40 Finanzkompetenzen des Gemeindevorstandes

Der Gemeindevorstand ist zuständig für:

1. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben im Betrag bis zu Fr. 200'000 für den gleichen Gegenstand;
2. die Bewilligung neuer, jährlich wiederkehrende Ausgaben im Betrag bis zu Fr. 40'000 für den gleichen Gegenstand;
3. die Beschlussfassung über Beteiligungen und Bürgschaften sowie die Gewährung von Darlehen bis zum Betrag von Fr. 100'000;
4. die Bewilligung nicht teuerungsbedingter Nachtrags- und Zusatzkredite für Mehrausgaben bis Fr 50'000 oder, wenn dies mehr ausmacht, bis 20 Prozent für den gleichen Gegenstand, jedoch höchstens Fr. 200'000;
5. die Geschäfte über Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundeigentum oder baugesetzlicher Ausnützung sowie die Einräumung beschränkter dinglicher Rechte bis Fr. 1'000'000;
6. den Abschluss von Verträgen über die Nutzung der Liegenschaften im Rahmen ihrer Zweckbestimmung;
7. die Gewährung von Darlehen und Krediten in der benötigten Höhe für selbständig öffentlich-rechtlichen Anstalten der Gemeinde;

Art. 41 Vertretung der Gemeinde nach aussen

¹ Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.

² Das Gemeindepräsidium oder das Gemeindevizepräsidium führt in der Regel zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied, dem Leiter Gemeinde (Gemeindeschreiber) bzw. seinem Stellvertreter oder einem weiteren Mitglied der Geschäftsleitung die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde. Der Gemeindevorstand kann durch eine Verordnung abweichende Unterschriftenregelungen erlassen.

Art. 42 Departemente

¹ Die Aufgaben des Gemeindevorstandes werden in sieben Departemente aufgeteilt.

² Der Gemeindevorstand verteilt die Departemente im gegenseitigen Einvernehmen auf die verschiedenen Vorstandsmitglieder.

³ Die Verwaltungsaufgaben werden in Bereiche aufgeteilt.

Die getroffene Zuständigkeitsregelung der Mitglieder des Gemeindevorstandes ist der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Art. 43 Gemeindepräsidium

¹ Das Gemeindepräsidium leitet die Gemeindeversammlung und präsidiert die Gemeindevorstandssitzungen.

² Das Gemeindepräsidium bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstandes vor. Er sorgt unter Beizug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.

³ In dringenden Fällen kann er vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.

D. Die Geschäftsprüfungskommission**Art. 44 Zusammensetzung**

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Art. 45 Aufgaben, Befugnisse

¹ Die Geschäftsprüfungskommission überwacht die Amtsführung des Gemeindevorstandes, der übrigen Behörden und der gesamten Gemeindeverwaltung. Sie beaufsichtigt den gesamten Finanzhaushalt der Gemeinde und prüft die Anträge über Budget und Steuerfuss. Weitere Aufgaben ergeben sich aus spezialgesetzlichen Regelungen, die ausdrücklich vorbehalten bleiben.

² Die Geschäftsprüfungskommission ist befugt, vom Gemeindevorstand Akten und Stellungnahmen einzuverlangen und in sämtliche Akten der Gemeinde Einsicht zu nehmen, sofern diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind.

³ Die Geschäftsprüfungskommission kann bei allen Geschäften Mitglieder des Vorstandes oder anderer Behörden zu ihren Sitzungen einladen. Diese haben der Geschäftsprüfungskommission alle notwendigen Auskünfte zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu erteilen. Sie sind befugt, ihre Mitarbeitenden zur Beratung beizuziehen.

⁴ Die Ausübung der Finanz- und Rechnungsprüfung kann einer aussenstehenden, im öffentlichen Finanz- und Rechnungswesen sachkundigen Revisionsstelle übertragen werden.

⁵ Die Geschäftsprüfungskommission erstattet der Gemeindeversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung. Über Feststellungen untergeordneter Bedeutung können die Geschäftsprüfungskommission und die externe Revisionsstelle dem Gemeindevorstand einen internen Bericht erstatten.

E. Der Schulrat

Art. 46 Zusammensetzung

Der Schulrat besteht aus fünf Mitgliedern. Das Mitglied des Gemeindevorstands, das für das Bildungs- und Schuldepartement zuständig ist, präsidiert den Schulrat von Amtes wegen. Der Schulrat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 47 Aufgaben

¹ Sofern die Gemeinde eine eigene Schule führt, vollzieht der Schulrat die Schulgesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde. Er leitet und beaufsichtigt den Schulbetrieb und vertritt die Schule nach aussen.

² Dem Schulrat steht neben den im kantonalen Schulgesetz genannten Kompetenzen im Weiteren zu:

1. Die Wahl und Entlassung der Schulleitung sowie der Lehr- und Kindergartenlehrpersonen;
2. den Erlass von für den Schulbetrieb und die Schulentwicklung notwendigen Richtlinien;
3. die Erstellung des Budgets zuhanden des Gemeindevorstandes.

Art. 48 Schulverbände

Die Mitglieder des Schulrates nehmen Einsitz in die Gremien der Schulverbände.

Weitere Kommissionen

Art. 49 Baukommission

¹ Die Baukommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst. Die zuständige Departementsvorsteherin oder der zuständige Departementsvorsteher des Gemeindevorstands ist Mitglied in der Baukommission.

² Die Aufgaben und Kompetenzen der Baukommission sind im Baugesetz umschrieben.

Art. 50 Einbürgerungskommission

¹ Die Einbürgerungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Das Präsidium muss dem Gemeindevorstand angehören. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

² Die Einbürgerungskommission vollzieht das Bürgerrechtsgesetz und stellt dem Gemeindevorstand Antrag im Einbürgerungsverfahren.

Art. 51 Landwirtschaftskommission

Die Landwirtschaftskommission besteht aus sieben Mitgliedern. Das Mitglied des Gemeindevorstands, das für das Landwirtschaftsdepartement zuständig ist, präsidiert die Landwirtschaftskommission von Amtes wegen. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

Art. 52 Weitere Kommissionen

Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf weitere nichtständige Kommissionen einsetzen.

Gemeindeverwaltung / Gemeindepersonal**Art. 53 Gemeindeverwaltung**

Die Gemeindeverwaltung ist administrativ dem Gemeindepräsidium unterstellt. Sie besorgt das gesamte Rechnungswesen und die übrigen öffentlichen Verwaltungsaufgaben und vollzieht die Beschlüsse des Gemeindevorstandes.

Art. 54 Geschäftsleitung

¹ Der Gemeindevorstand kann für den operativen Vollzug eine Geschäftsleitung einsetzen.

² Die Zusammensetzung, die Kompetenzen, die Aufgaben, die finanziellen, personellen und weiteren Befugnisse sowie die Überwachung der Geschäftsleitung werden in einer Verordnung des Gemeindevorstands geregelt.

Art. 55 Anstellung des Personals

Soweit die Gemeinde keine abweichenden Bestimmungen erlässt, richten sich Dienstverhältnis und Besoldung nach dem jeweiligen kantonalen Personalrecht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des kantonalen Schulgesetzes.

III. Finanzen, Steuern und andere Abgaben

Art. 56 Finanzhaushaltsgrundsätze

¹ Die öffentlichen Mittel sind sparsam und wirtschaftlich einzusetzen.

² Der Finanzhaushalt soll mittelfristig ausgeglichen sein.

³ Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Kreditbeschluss und eine Bewilligung für die Zahlung voraus.

⁴ Die Gemeinderechnung ist nach den allgemein anerkannten Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte zu führen.

Art. 57 Zusammensetzung des Vermögens

Das Vermögen der Gemeinde besteht aus:

1. den Sachen im Gemeindegebrauch;
2. dem Verwaltungsvermögen;
3. dem Nutzungsvermögen;
4. dem Finanzvermögen.

Art. 58 Steuern und Abgaben

Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf insbesondere aus Steuern, Vermögenserträgen sowie Beiträgen und Gebühren.

Art. 59 Nutzungstaxen und Kostenbeiträge; Nutzungszinsen

¹ Für die Gewährung der Nutzungen erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen oder Pachtzinsen.

² Die Gemeinde kann ausserdem von den Berechtigten für die von ihnen tatsächlich bezogenen Nutzungen angemessene Kostenbeiträge erheben. Als Entgelt für Nutzungen aufgrund von Konzessionen oder Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch erhebt die Gemeinde Taxen, die in der Regel dem Wert der Nutzung entsprechen.

Art. 60 Vorzugslasten

Erstellt die Gemeinde Werke oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann sie nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung und gegebenenfalls von besonderen Gemeindegesetzen einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werkes erheben.

Art. 61 Gebühren

¹ Die Gemeinde kann von den Benützern der von ihr erstellten und betriebenen Werke, Unternehmungen und Einrichtungen Gebühren erheben, deren Höhe sich nach den einschlägigen Gemeindeerlassen richtet.

² Als Entgelt für eine bestimmte Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung oder für die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung (z. B. Erteilung von Bewilligungen) kann die Gemeinde Verwaltungsgebühren erheben.

³ Die Höhe der Gebühren ist in der Regel so anzusetzen, dass sie dem Wert der erbrachten Leistung für den Empfänger entspricht und der Aufwand der Gemeinde gedeckt werden kann.

Art. 62 Steuern

Die Gemeinde erhebt Steuern gemäss Gemeindesteuergesetz. Subsidiär gilt für die Gemeinde die kantonale Steuergesetzgebung.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen**Art. 63 Schulkommission**

Die nach altem Recht gewählten Mitglieder der Schulkommission bleiben im Amt bis zu Beginn der neuen Amtsperiode.

Art. 64 Revision

Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Ihre Revision unterliegt der Genehmigung durch die Regierung.

Art. 65 Inkrafttreten

Diese Verfassung sowie alle nachträglichen Änderungen treten mit ihrer Annahme durch die Urnengemeinde in Kraft. Sie ersetzt die Verfassung vom 24. August 2014.

Genehmigt durch die Urnengemeinde am 08. März 2026

Der Gemeindepräsident

Die Leiterin Verwaltung



Daniel Albertin



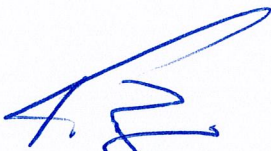
Julia Bonifazi

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom

Von der Regierung genehmigt gemäss
Beschluss vom 28.4.2026 Nr. 298/2026
Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:



Martin Bühler



Daniel Spadin

